

versehrte nach dem Kri
riegsversehrte als Ges
ter eingesetzt und auf

13a

- 4 -

wirtschaftsminister wird daher an die Landeswirtsch
weisung erteilen, für die ehemaligen Ordensangehör
chen Bestimmungen über die Bereitstellung von zusä

jedoch
sätzli
Kirche
etwaig
zeitig
eine B
sich d
andere
keine

stelle erwachsen den eh
stwaiges geringeres Gel
szulage ausgeglichen w
en in den höheren Dienst
erbringung im gehobenen
durch direkte Verhandl

Sodann ist für den ehemaligen Geistlichen beim zuständigen
Oberfinanzpräsidenten ein Übergangsbetrag in der errechneten
Höhe mit Wirkung von dem Tage des Ausscheidens aus dem Kirchen-

dier
schr
gen.
erst
Vors
Vors
Vern
kann

und die An-
frage beizufü-
aussichtlichen
zahlung eines
g ist. Gezahlte
Beträge zur
äsidenten be-
angsbetrag

Der
im Einvernehmen mit der
verschiedenheiten, die sich
ist der Partei-Kanzlei zu
Die Zahlung des Übergangsbet
befristet. Es darf erwartet
des Reichsministers der Fi
möglichkeit nur in seltene
wird. Nach den neuen Besti

unzulässig
des neuen
beabsichtigt

4. Im übrigen
sich Bear
gehobener
stes in E

in der neuen

Verwendung von 3 Jahren und 2 Monaten Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten. Sie haben sich nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes der etwa vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, bei der jedoch in geeigneter Weise darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß sie nicht das für die betreffende Laufbahn vorgeschriebene Studium abgeleistet haben.

Der Vorbereitungsdienst kann nach Maßgabe der Verhältnisse der einzelnen Laufbahnen und der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen abgekürzt werden, sofern die Beamten längerer Zeit im Kirchendienst tätig waren. Nach Ab-

19a

sprechend. In diesen Fällen sind die Geistlichen nach Ziffer 2 zu behandeln.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die Übernahme
in den gehobenen und höheren Dienst.

1. Abschnitt II Ziffer 2, 3 und 5 gelten auch hier entsprechend
2. Tätigkeiten in der Verwaltung, die nach dem Ausscheiden aus dem Kirchendienst und vor der Übernahme in das deutsche Beamtenverhältnis liegen, sind auf die unter A und B genannten Zeiten anzurechnen, wenn es sich um gleichwertige Tätigkeiten handelt.

Es bestehen auch keine Bedenken, bei der späteren Übernahme von ehemaligen Geistlichen in das Beamtenverhältnis die zunächst im Angestelltenverhältnis verbrachten Dienstzeiten in vollem Umfange, also ohne die in Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 85 DBG vorgesehene Kürzung als ruhegehaltetfähig anzurechnen.

3. Bei der Festsetzung des BDA ist die im Kirchendienst verbrachte Dienstzeit voll anzurechnen. Die Bestimmungen der Nr. 41 der Besoldungsvorschriften sind sinngemäß anzuwenden. Mindestens aber ist das BDA so festzusetzen, daß die Geistlichen den gleichen Grundgehaltssatz, den sie im Kirchendienst im Zeitpunkt der Übernahme beziehen, oder, wenn ein solcher in der neuen Besoldungsgruppe nicht vorhanden ist, den nächstniedrigeren Grundgehaltssatz erhalten mit der Maßgabe, daß sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie im Kirchendienst in den nächsthöheren Grundgehaltssatz aufgestiegen wären, auch in der neuen Besoldungsgruppe in den entsprechenden oder nächstniedrigeren Grundgehaltssatz aufsteigen; ruhegehaltetfähige Zulagen gelten dabei als Teil des Grundgehalts. Das BDA darf jedoch in der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes nicht vor dem Ersten des Monats liegen, in dem der Beamte das 27. Lebensjahr vollendet hat, in der Eingangsgruppe des höheren Dienstes nicht vor dem Ersten des Monats, in dem der Beamte das 29. Lebensjahr vollendet hat.

22687 

Bei der Festsetzung des Diätendienstalters ist wie folgt zu verfahren:

- a) Bei den Geistlichen, die als außerplanmäßige Beamte des höheren Dienstes übernommen werden, ist das Diätendienstalter auf den Tag des Dienstantritts festzusetzen. Auf dieses Diätendienstalter ist die Kirchendienstzeit anzurechnen, soweit sie drei Jahre zwei Monate übersteigt. Bei ihrer späteren planmäßigen Anstellung ist das Diätendienstalter lt. 83 gemäß neu zu ermitteln. Als vorgeschriebenes Hochschulstudium ist ein Studium von drei Jahren zu unterstellen und die Kirchendienstzeit voll auf das Diätendienstalter anzurechnen.
- b) Die im gehobenen Dienst als außerplanmäßige Beamte eingestellten Geistlichen erhalten ein Diätendienstalter vom Tag ihres Dienstantritts. Auf dieses Diätendienstalter ist die im Kirchendienst verbrachte Zeit anzurechnen. Der Vorbereitungsdienst ist als durch das Hochschulstudium abgegolten anzusehen.

- 4. Geistlichen, die selbst bei Anwendung der Ziffer 3 im Kirchendienst halten dem En das BD gen da Diäten bereit Unters im Zei

vom Reichsminister der Finanzen zur Verfügung gestellt wird, bis sie durch Erhöhung der neuen Bez besondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufe durch Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höher gehalt ausgeglichen wird; hierbei werden nicht ang Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtl zuschlags, die durch Versetzung in einen anderen O Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklas ten, sowie Kinderzuschläge für neu hinzukommende K

Dienstaufwandsentschädigungen. Die Ergänzungszulage ist, soweit sie auf ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen beruht, ruhegehaltsfähig. Sie unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Der Antrag auf Zahlung der Ergänzungszulage ist von dem übernommenen Geistlichen über seine Beschäftigungsbehörde an den für seinen dienstlichen Wohnsitz zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu richten, dem auch alle eintretenden Veränderungen der Dienstbezüge von der Beschäftigungsbehörde sofort anzuzeigen sind. Die Ergänzungszulage ist von der Beschäftigungsbehörde mit den Dienstbezügen auszuzahlen; die gezahlten Beträge werden der Beschäftigungsbehörde halbjährlich von dem Oberfinanzpräsidenten erstattet.

5. Bei der Festsetzung der Ergänzungszulage werden neben dem ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen auch solche Einkünfte des Geistlichen berücksichtigt, die dem Geistlichen nach den kirchlichen Bestimmungen für bestimmte Amtshandlungen regelmäßig zufließen (Meßstipendien, Stolgebühren u.ä.) und als Teil des Dienst Einkommens anzusehen sind. Zugrunde zu legen ist der Durchschnittssatz der letzten drei Jahre.

Ein Pfründer Einkommen wird in jedem Einzelfall besonders bewertet.

6. Soweit für die Übernahme von Stellen in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stehen, wird der Reichsminister der Finanzen in der Reichsverwaltung kw.-Stellen in angemessenem Verhältnis zu der Gesamtzahl der übernommenen ehemaligen Kirchenbeamten und Geistlichen zur Verfügung stellen.

In den Ländern und Gemeindeverwaltungen ist entsprechend zu verfahren.

7. Theologie-Studenten werden nicht unmittelbar in den öffentlichen Dienst als Beamte übernommen, sie haben vielmehr sich einem ordnungsmäßigen neuen Studium zu unterziehen. Auch den jungen Vikaren usw., die den Beamten im Vorbereitungsdiens vergleichbar sind, wird nahegelegt werden, sich möglichst einem neuen Studium zu unterziehen. Während des Studiums können aus den vom Reichsminister der Finanzen zur Verfügung gestellten Mitteln besondere Zuwendungen gewährt werden, soweit

22686



22

verwaltung in entsprechenden Stellen offen stehen.

Von einer Veröffentlichung dieses Rundschreibens bitte ich abzusehen. Die nachgeordneten Behörden und Dienststellen, sowie die ihrer Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bitte ich in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

gez. F r i c k

vatdienstverhältnis) sind die Beihilfeanträge bis auf weiteres über die Gauleitung an die Partei-Kanzlei zu richten. Selbstverständlich können die Gauschatzmeister im Benehmen mit dem Gauleiter auch in diesen Fällen bei vorliegender Dringlichkeit einen Vorschuß auf den zu errechnenden Übergangsbetrag gewähren. Hierüber ist der Partei-Kanzlei zugleich mit der Übersendung des Beihilfeantrages Mitteilung zu machen. Die Erstattung des Vorschußbetrages erfolgt in gleicher Weise, wie bei der Überführung in den öffentlichen Dienst.

Überdies kommt, um die Einsatzfähigkeit der ehemaligen Geistlichen und Ordensangehörigen für bestimmte freie Berufe zu steigern gegebenenfalls ihre Teilnahme an besonderen beruflichen Bildungsmaßnahmen der Arbeitsämter oder sonstigen geeigneter Einrichtungen in Betracht. Der Reichsarbeitsminister gewährt in solchen Fällen auf Grund seiner Runderl. 8. August 1939 - V a 5540/1157 - vom 10. Januar 1940 V a 5530/56 - Unterhaltszuschüsse. Auf diese Runderl. im Rundschreiben an die Gauleiter vom 25. September 1940 gewiesen worden.

3. Geldmittel des Reichsministers der Finanzen für ehedem Theologiestudenten, junge Vikare und Kapläne, die

hingewiesen, daß diese Bestimmung auch auf Ordensangehörige, die nicht Geistliche

43

sind, und weibliche Ordensangehörige Anwendung findet.
Die Beihilfeanträge sind über die Gauleitung an die Partei-Kanzlei zu richten.

V. Meldung der Überführungsfälle

Zum Zwecke der Übersicht und der Erleichterung der Betreuung ehemaliger Geistlicher, Ordensangehöriger und Kirchenbeamter, wird es zweckmäßig sein, die derzeit schwebenden und in Zukunft anfallenden Überführungsfälle zu erfassen. Die schwebenden Überführungsfälle sind unter Angabe der Personaldaten und des Tages der Antragstellung der Partei-Kanzlei bis zum 1. Juli 1943 mitzuteilen.

In Zukunft sind Überführungsfälle nachträglich der Partei-Kanzlei in Listenmäßigkeit mitzuteilen.

1. Die Überführungsfälle mit folgenden Angaben:

- a)
b)
c) Übergangsbetrag seit
d) volligt am

2. Die erledigten Überführungsfälle mit folgenden Angaben:

- a) Personaldaten
- b) Antrag gestellt am .
- c) überführt am
- (Angabe der Behörde
Berufsbezeichnung z.
als Privatangestellter)
- d) derzeitige Anschrift

Zu Va 5263/4

Betrifft: Vermittlung von ehemalige
Geistlichen in andere Ber

- 14 Zweigstelle Nürnberg des Landes-
arbeitsamtes Bayer in Nürnberg W,
Rothenburgerstr. 27 Regierungsrat Dr.Honnacker
- 15 Landesarbeitsamt Südwestdeutsch-
land, Stuttgart, Rödlerlinstr.36, Regierungsrat Dr.Martin
- 16 Landesarbeitsamt Wien-Niederdonau,
Wien 1, Hohenstaufengasse 2, Oberregierungsrat Dr.
Tischer
- 17 Landesarbeitsamt Oberdonau,
Linz, Pöstlingbergstr. 30/III Oberregierungsrat Dr.
Maresch
- 18 Landesarbeitsamt Steiermark-
Kärnten, Graz, Adolf-Hitler-
Platz 14, Regierungsrat Dr.Pfeifer
- 19 Landesarbeitsamt Alpenland,
Innsbruck, Oberregierungsrat Dr.Kral
- 20 Landesarbeitsamt Sudetenland,
Reichenberg, Bayerstr.18 Regierungsrat Dr.Kraemer
- 21 Landesarbeitsamt Danzig-Westpr.,
Danzig, Heveliusplatz 1/2, Regierungsrat Dr.Stöber
- 22 Landesarbeitsamt Wartheland,
Posen, Tannenbergestr. 18 Regierungsrat Dr.Theiler
- 23 Landesarbeitsamt Westmark,
Saarbrücken, Regierungsrat Erich
Lorenz



Der Reichsminister der Finanzen
J 3415 - 4 I

Berlin W 8, 30. März 1943
Wilhelmplatz 1/2

Übernahme ehemaliger Kirchenbeamter und Geistlicher in den Staats-
und Gemeindedienst

Ich übersende hiermit den Erlaß des Reichsministers des
Innern vom 26. Februar 1943 - II a 3225/42 IV zur Kenntnis. Ich
bestimme dazu das folgende:
6817

I. Übergangsbetrag

1. Kirchenbeamte und Geistliche, die aus dem Kirchen-
dienst ausgeschieden sind, erhalten bis zur Unterbringung
den nach Abschnitt V. des bezeichneten Erlasses vorgesehenen
Übergangsbetrag auf Antrag der Gauleitung durch den für den

trag eine Ergänzungszulage in Höhe des Unterschiedes zu seinen Dienstbezügen im Kirchendienst gewährt.

2. Der Antrag auf Gewährung einer Ergänzungszulage ist über die Beschäftigungsbehörde dem für den neuen Dienstort zuständigen Oberfinanzpräsidenten vorzulegen, dem der Antragsteller auch alle eintretenden Veränderungen seiner Dienstbezüge sofort anzuzeigen hat.

3. Zur Berechnung der Ergänzungszulage sind gegenüberzustellen:

a)

setzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten, sowie Kinderzuschläge für neu hinzukommende Kinder und Dienstaufwandsentschädigungen. Die Ergänzungszulage ist ruhegehaltfähig. Sie unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Der Antrag auf Zahlung der Ergänzungszulage ist von dem übernommenen Beamten über seine Beschäftigungsbehörde an den für seinen dienstlichen Wohnsitz zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu richten, dem auch alle eintretenden Veränderungen der Dienstbezüge von der Beschäftigungsbehörde sofort anzuzeigen sind. Die Ergänzungszulage ist von der Beschäftigungsbehörde mit den Dienstbezügen auszuzahlen; die gezahlten Beträge werden der Beschäftigungsbehörde halbjährlich von dem Oberfinanzpräsidenten erstattet.

5. Die im Kirchenbeamtenverhältnis verbrachte Dienstzeit ist in jedem Falle nach Maßgabe des § 85 Abs.1 Nr.2 b DBG uneingeschränkt als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen; einer besonderen Einholung der Zustimmung bedarf es in

85 Abs.2 DBG

III. Geistliche

1. Geistliche

das Beamten-
im Angestell-

Wenn sie
verstanden e
ihrer Vorbil

stellter ein-
ücksichtigung

fen ehemali-
rnommen wer-
Ausbildung
igen Geist-
ie Zustimmung

n den deut-
h unzulässig.
Aufnahme-

gates oder die entsprechende Parteidienststelle der beabsichtigten Verwendung ausdrücklich zugestimmt hat.